

A b d r u c k

AN 6 E 18.01667



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

, 90425 Nürnberg

- Antragsteller -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Alfred Kroll
Altburgstr. 17, 26135 Oldenburg

gegen

Stadt Nürnberg
Rechtsamt
vertreten durch den Oberbürgermeister
Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg

- Antragsgegnerin -

wegen

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrechts
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 6. Kammer, durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Oktober 2018

folgenden

- 2 -

Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis auf weiteres den Antragstellern einen Gebärdensprachkurs zur Unterrichtung der deutschen Gebärdensprache im Umfang von mindestens 2 Stunden wöchentlich zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin die vorläufige Kostenübernahme für einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs.

Die Antragsteller sind die Eltern des am [REDACTED] 2015 geborenen Kindes Marlene [REDACTED]. Marlene [REDACTED] leidet beidseitig an einer an Gehörlosigkeit grenzenden Schwerhörigkeit, weshalb für sie ein Grad der Behinderung von 100 besteht. Ende des Jahres 2017 wurde Marlene [REDACTED] operativ mit sog. Cochlear-Implantaten versehen.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 hatten die Antragsteller bereits beim Bezirk Mittelfranken Anträge auf gebärdensprachliche Förderung sowohl für ihre Tochter als auch für sich selbst gestellt. Diese Anträge sind in der Folge abgelehnt worden. Auch der gegen die Ablehnung gerichtete Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Gegen die ablehnenden Entscheidungen legten die Antragsteller für ihre Tochter Klage beim Sozialgericht Nürnberg ein und beantragten den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wobei sie gegenüber dem Bezirk Mittelfranken lediglich das Begehren auf Sprachförderung zugunsten ihrer Tochter aufrechterhielten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde mit

- 3 -

Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 25. April 2018 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 6. August 2018 hob dieses die Entscheidung des Sozialgerichts auf und verpflichtete den Bezirk Mittelfranken im Wege der einstweiligen Anordnung, Marlene Then bis zur erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis 31. August 2019, Unterricht in der Deutschen Gebärdensprache im Umfang von vier Stunden wöchentlich zu bewilligen. In den Gründen dieses Beschlusses wurde insbesondere ausgeführt, dass schwere Rechtsverletzungen der Tochter der Antragsteller möglich seien. Da deren Taubheit erst spät bemerkt worden sei und sie erst im November 2017 mit Cochlea-Implantaten versorgt worden sei, habe bei ihr im Alter von nunmehr drei Jahren bislang keine Sprachentwicklung stattgefunden. Trotz der bereits bewilligten Frühförderung sei sie nicht in der Lage, einzelne Wörter zu sprechen. Nach der fachlichen Einschätzung durch den Bezirk Mittelfranken lasse sich erst zwei Jahre nach der Implantation beurteilen, ob der Spracherwerb gelingen werde. Würde sich im Alter von fast fünf Jahren herausstellen, dass der Erwerb lautsprachlicher Fähigkeiten nicht gelinge, würde ein Entwicklungszustand entstehen, der kaum nachholbar sei.

Mit Schreiben vom 25. April 2018 wandten sich die Antragsteller nunmehr an die Antragsgegnerin und beantragten einen Hausgebärdensprachkurs für zwei Stunden in der Woche für sie als hörende Eltern mit sprachbehindertem bzw. gehörlosem Kind. Zur Begründung führten sie an, dass ihre Tochter aufgrund ihrer Gehörlosigkeit sprachbehindert sei. Sie könne nur vereinzelte Laute von sich geben und kommuniziere mit ihnen ausschließlich über wenige Gebärden und Gesten. Es sei für sie nicht möglich, mit ihr zu kommunizieren. Daher könnten sie ihre Tochter auch nicht vollumfänglich erziehen. Ihnen fehle eine gemeinsame Sprache. Sie könnten somit ihre erzieherischen Pflichten ihr gegenüber nicht erfüllen. Da die Lautsprache bei ihrer Tochter aktuell noch nicht genügend ausgebaut sei, benötigten sie die Deutsche Gebärdensprache als Hilfsmittel. Ohne einen Vorsprung in Gebärdensprache könnten sie ihrer Tochter kein sprachliches Vorbild sein und sie nicht genügend fördern. Die Gebärden ließen sich auch hervorragend als Unterstützung zum Erlernen der deutschen Lautsprache einsetzen. Gute-Nacht-Geschichten, altersgerechte Erklärungen oder auch Warnungen seien überdies unmöglich. Eine kommunikative Erziehung bzw. eine gesunde soziale Entwicklung könnten sie nicht gewährleisten. Als Anlagen fügten die Antragsteller dem Schreiben die Kopie eines Schwerbehindertenausweises, ärztliche Unterlagen und einen Kostenvoranschlag eines Hausgebärdensprachkurses des JSB e.V. bei.

- 4 -

Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 wandte sich die Antragsgegnerin daraufhin an die Antragsteller mit der Bitte um telefonische Rücksprache.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 6. August 2018 forderten die Antragsteller die Antragsgegnerin auf, bis spätestens 13. August 2018 eine antragsgemäße Entscheidung zu treffen. Insofern ließen sie darauf verweisen, dass sie einen entsprechenden Antrag bereits gegenüber dem Bezirk Mittelfranken mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 gestellt hätten. Obwohl der Bezirk in seiner ablehnenden Entscheidung ausgeführt hätte, dass in Hinblick auf das elterliche Begehren evtl. ein Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Übernahme der Kosten für den Gebärdensprachkurs als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII bestehen könne, sei das Antragsbegehren pflichtwidrig nicht an das Jugendamt weitergeleitet worden. Die beantragte Hilfeleistung werde dringend benötigt, damit eine gebärdensprachliche Kommunikation mit ihrem schwer hörbeeinträchtigten Kind sofort beginnen könne.

Daraufhin bestätigte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15. August 2018, dass der Antrag der Antragsteller ihr vorliege und bat um Verständnis, dass aktuell noch keine abschließende Mitteilung gegeben werden könne. Das Vorgehen werde gerade unter Einbeziehung der Abteilungsleitung und der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe intern geprüft.

Mit Schreiben vom 23. August 2018, bei Gericht eingegangen per Telefax am selben Tag, ließen die Antragsteller durch ihren Prozessbevollmächtigten beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern eine Kostenübernahmeerklärung für einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs im Rahmen der Vorschriften des § 27 SGB VIII anlässlich der gravierenden Hörschädigung ihrer schwerbehinderten Tochter Marlene [REDACTED], geb. [REDACTED] 2015, Grad der Behinderung 100, Merkzeichen G, H, Gl und RF, im Umfang von wöchentlich 2 Stunden in gesetzlicher Höhe zu erteilen.

Der Antrag wurde im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Antragsteller hätten einen Antrag auf gebärdensprachliche Förderung bereits beim Bezirk Mittelfranken gestellt, der den Antrag pflichtwidrig nicht an das Jugendamt weitergeleitet habe. Angesichts der seit erstmaliger An-

- 5 -

tragstellung ergebnislos verstrichenen Zeit dürfte feststehen, dass den Antragstellern ein Abwarten auf eine von der Antragsgegnerin nicht einmal zeitlich in Aussicht gestellte positive Entscheidung nicht weiter zuzumuten sei. Der Anordnungsanspruch ergebe sich aus § 27 SGB VIII. Die Antragsteller benötigten die deutsche Gebärdensprache als Kommunikationsmittel, um ihr Grundrecht auf elterliche Sorge für ihr Kind nebst einer damit verbundenen umfassenden Erziehung ausüben zu können. Ohne einen Vorsprung in der Gebärdensprache könnten die Antragsteller zudem kein sprachliches Vorbild sein. Auch lasse sich die zu erlernende Gebärdensprache auch als Unterstützung zum Erlernen der deutschen Lautsprache einsetzen. Die Erziehung der Tochter der Antragsteller sei mangels fehlender Kommunikationsgrundlage derart gefährdet, dass es das Kindeswohl tangiere. Ihre Tochter könne im Alter von nunmehr drei Jahren kaum ein Wort sprechen und sich etwa im Hinblick auf ihre altersgerechten Bedürfnisse nicht äußern. Von daher seien bei der Tochter – bedingt durch die fehlende Sprache – erhebliche Entwicklungsdefizite entstanden, die eine zukünftige – dem Wohl des Kindes entsprechende – Erziehung aktuell gefährdeten. Die begehrte Erziehungshilfe sei für die Tochter der Antragsteller geeignet und notwendig. Eltern müssten die Aufgaben, die mit der Geburt eines gehörlosen Kindes anfielen, erfüllen. Ohne eine gemeinsame Sprache werde den Eltern diese Aufgabe unter Verstoß von Art. 6 GG i.V.m. dem familienrechtlichen Grundsatz gemäß Art. 1 SGB I i.V.m. § 1626 BGB letztlich verwehrt. Ferner seien nach § 9 Abs. 2 SGB VIII die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen. Insoweit stelle sich den Antragstellern die Frage, wie sie einerseits mit ihrer Tochter kommunizieren und andererseits den wachsenden Bedürfnissen ihres Kindes ohne die hier begehrte Hilfe gerecht werden sollten bzw. gerecht werden könnten. Zudem fragten sich die Antragsteller, wie sie ihr hörbeeinträchtigtes Kind zu einem selbstständigen, verantwortungsbewussten Handeln erziehen könnten. Die Bedeutung der deutschen Gebärdensprache für gehörlose Kinder und deren Eltern sei in der Vergangenheit einer internationalen wissenschaftlichen Untersuchung zugeführt worden. Der Antragstellerbevollmächtigte verweist in diesem Zusammenhang auf eine über Internet abrufbare wissenschaftliche Abhandlung, in der die Bedeutung einer gebärdensprachlichen Bildung von Eltern gehörloser Kinder für deren altersgerechte Entwicklung hervorgehoben werde. Die Antragsteller ließen ferner hervorheben, dass das Erlernen der deutschen Gebärdensprache durch die Dreidimensionalität zusätzlich erschwert werde. Eine Unterrichtung von mindestens 240 Stunden müsse den Eltern zur Verfügung stehen, um eine ausreichende Kenntnis erwer-

- 6 -

ben zu können. Der Umfang der von den Antragstellern begehrten Hilfe solle sich auf zwei Wochenstunden erstrecken. Hinsichtlich der Höhe der Kosten verweist der Antragstellerbevollmächtigte auf einen – dem Antrag beigefügten – Kostenvoranschlag der Gebärdendozentin Frau [REDACTED] vom 2. Mai 2018. Allerdings – so der Bevollmächtigte – stehe derzeit nicht fest, ob Frau [REDACTED] zum Zeitpunkt der Entscheidung über ausreichende Kapazitäten verfügen werde. Von daher könne die Höhe der Kosten für das Antragsbegehren derzeit nicht abschließend beziffert werden. Insoweit werde die Antragsgegnerin um Auskunft gebeten, ob mit Dolmetschern für deutsche Gebärdensprache Verträge für die hier begehrte Leistung geschlossen wurden und wenn ja, welche Dolmetscher zu welchen Konditionen entsprechende Leistungen anbieten. Zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes führt der Antragstellerbevollmächtigte zudem aus, dass die Antragsteller ihr hörbeeinträchtigtes Kind, welches momentan eine gebärdensprachliche Förderung erhalte, ohne Kenntnisse in der deutschen Gebärdensprache nicht dem Kindeswohl im Sinne des § 27 SGB VIII entsprechend erziehen könnten. Vor diesem Hintergrund sei vorliegend entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zudem jedenfalls eine Folgenabwägung zu Gunsten der Antragsteller geboten.

Die Antragsteller fügten dem Antrag unter anderem den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. August 2018 sowie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt bei. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin trat dem Antrag mit Schreiben vom 30. August 2018 entgegen und beantragte,

den Antrag zurückzuweisen.

Es sei zutreffend, dass die Antragsteller mit Schreiben vom 25. April 2018 beim Jugendamt der Antragsgegnerin einen Antrag auf Bewilligung von Kinder- und Jugendhilfe in Form der Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses im Umfang von zwei Wochenstunden für die Antragsteller selbst gestellt haben. Es sei in Nürnberg eine neue Situation, dass diese spezielle Art von Hausgebärdensprachkursen für die Eltern als Hilfe zur Erziehung beantragt werde. Auffällig sei, dass aktuell mehrere, gleichartige Anträge beim Jugendamt anhängig seien. Da es sich um

- 7 -

eine neue Fragestellung handele und gleichzeitig eine grundlegende Entscheidung zu treffen sei, habe das Jugendamt zunächst versucht, generell die Gesamtproblematik, losgelöst vom Einzelfall, aufzuklären. Die Antragsgegnerin habe etliche Anstrengungen unternommen, unter anderem auch Rücksprachen mit externen Fachkräften, die aber noch nicht abschließend vorlägen. Deshalb sei auch in diesem Fall eine abschließende Bearbeitung noch nicht möglich gewesen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei zwar zulässig, jedoch unbegründet. Insbesondere fehle es schon an einem Anordnungsanspruch. Ein Hausgebärdensprachkurs stelle keine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII dar. Zwar sei es zutreffend, dass der Katalog des SGB VIII nicht abschließend sei. Dass der streitgegenständliche Kurs nicht den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII unterfiele, ergebe ein Vergleich mit den anderen Katalogleistungen der §§ 28 ff. SGB VIII. Weder die Erziehungsberatung noch soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand oder sozialpädagogische Familienhilfe seien mit dem Leistungsbild eines Gebärdensprachkurses vergleichbar. Es handele sich um völlig andere Leistungsinhalte. § 27 Abs. 3 SGB VIII beschreibe die Schwerpunkte der Leistungsinhalte. Hilfe zur Erziehung umfasse danach insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Im Mittelpunkt stünden danach pädagogische Leistungen. Dazu zählten alle Hilfeleistungen und -maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes einwirken und seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne der allgemeinen Aufgaben und Zielvorstellungen des § 1 SGB VIII dienen. Pädagogisch-therapeutische Hilfen bei Störungen des Sozialverhaltens, bei Beziehungs- und Bindungsunfähigkeit zählten zum klassischen Feld der Hilfe nach Abs. 3. Auch würden die spezifischen Merkmale der Hilfe zur Erziehung unter anderem als zeit- und zielgerichtete pädagogische und ggf. therapeutische Intervention, die jedenfalls bei längerfristigen Hilfen auf der Grundlage eines Hilfeplans erfolge, charakterisiert. Ein Gebärdensprachkurs sei damit nicht vergleichbar. Er ermögliche den Eltern, sich in Gebärdensprache mit ihrer Tochter zu verständigen. Es gehe in diesem Kurs um die Ermöglichung von Kommunikation, aber nicht um die Ermöglichung von „guter“ Erziehung, um Defizite in der Erziehung zu beheben. Auch andere Anspruchsgrundlagen kämen nicht in Betracht. Insbesondere auf § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII könnten die Antragsteller ihr Begehren nicht stützen. Zwar erscheine es insofern nicht völlig abwegig, einen Gebärdensprachkurs als einen Kurs für besondere Lebenslagen und Erziehungssituationen in Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Eine Folge hiervon wäre aber ggf. die Erhebung eines Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 2 SGB VIII. Darüber hinaus bestehe auf Leistungen nach § 16 SGB VIII kein einklagbarer Anspruch. Hilfsweise für den Fall, dass man

- 8 -

einen Gebärdensprachkurs als Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII einstufen sollte, sei zudem ausgeführt, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen bzw. von den Antragstellern nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden seien. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 27 SGB VIII vorliegen. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung sei demnach eine Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns oder Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung des Kindes eingetreten sei oder drohe. Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung setze objektiv einen Ausfall der Erziehungsleistung der Eltern voraus. Die Antragsteller trügen zwar stets vor, dass ein Kommunikationsproblem bestehe, nicht jedoch dass sie ein Erziehungsproblem hätten. Am 12. Juni 2018 habe ein Telefonat zwischen der Antragstellerin zu 1) und dem verantwortlichen Bezirkssozialpädagogen beim ASD stattgefunden. Auch bei dieser Gelegenheit sei nicht vorgebracht worden, dass über ein Kommunikationsproblem hinaus Erziehungsschwierigkeiten bestünden bzw. dass das Kind insoweit Auffälligkeiten zeige. Gerade auch ein Vergleich mit der Therapie bei Legasthenie oder Dyskalkulie zeige, dass hier mangels erzieherischen Bedarfs kein Fall der Hilfe zur Erziehung gegeben sei. Die Kommunikationsschwierigkeiten des Kindes würden nicht durch eine defizitäre Erziehung verursacht. Überdies sei § 5 Abs. 2 SGB VIII zu beachten. Das bestehende Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller werde nach dieser Vorschrift bei unverhältnismäßigen Mehrkosten eingeschränkt. Dieser Fall sei vorliegend gegeben. So betrügen die Kosten für 13 Abende je 2 Stunden – insgesamt also 26 Stunden – im Vierteljahr beim Bildungszentrum Nürnberg für einen Kurs in Gebärdensprache 89,- EUR. Die Kosten des beantragten Hausgebärdens-Angebots beliefen sich demgegenüber auf 120,- EUR pro Woche, also ca. 1500,- EUR im Vierteljahr. Hinzukomme, dass der vorgeschlagene Gebärdensprachkurs nicht von einem freien Träger der Jugendhilfe angeboten werde und deshalb keine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten bestehe. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass § 36a SGB VIII einer Kostenübernahme entgegenstehen würde, falls der begehrte Kurs schon vor Herantreten an die Antragsgegnerin begonnen worden sei.

Dem entgegnete der Antragstellerbevollmächtigte mit Schreiben vom 25. September 2018. Der Stand der pädagogischen Wissenschaft im Allgemeinen verdeutliche, dass Sprachprobleme der hier vorliegenden Art zwangsläufig mit erheblichen Erziehungsproblemen von Kleinkindern einhergingen. Im Speziellen habe der Unterzeichner bereits durch eigene Anschauung erhebliche Entwicklungsrückstände bzw. Entwicklungsdefizite des Kindes der Antragsteller feststellen können. Wenn die Tochter der Antragsteller nun aktuell die Gebärdensprache erlerne und dennoch

- 9 -

nicht mit den Antragstellern kommunizieren könne, dürfte es für einen objektiven und neutralen Beobachter auf der Hand liegen, dass sich bei der Tochter der Antragsteller zusätzliche Wut und Enttäuschung zeigen und es zu einer hohen Frustration führen dürfte, die zwangsläufig weitere erhebliche Erziehungsmängel nach sich ziehen müssten.

Mit Schreiben vom 27. September 2018 entgegnete die Antragsgegnerin, dass nunmehr erstmals ein Erziehungsdefizit geltend gemacht werde. Unabhängig von der Frage, ob überhaupt ein erzieherischer Bedarf gegeben sei, seien die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auch sonst nicht gegeben. Darüber hinaus habe die Antragsgegnerin zwischenzeitlich Kenntnis von einem Angebot der [REDACTED] erhalten, welche nun einen speziellen Elternkurs in Umfang von 5 mal 4 Stunden (ggf. mit Kinderbetreuung) zu Kosten von günstigstenfalls 125 EUR bis höchstens 300 EUR anbiete. Dies bestätige, dass der beantragte Hausgebärdensprachkurs spätestens wegen unverhältnismäßiger Mehrkosten abzulehnen sei.

Die Antragsgegnerin fügte dem Schriftsatz eine Information zum Kompaktkurs in Deutscher Gebärdensprache der [REDACTED] bei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

1. Der zulässige Antrag ist weitgehend begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass ihm aus dem streitigen Rechtsverhältnis ein Recht zusteht (Anordnungsanspruch), für das wesentliche Nachteile oder Gefahren drohen, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen sind hier weitgehend erfüllt.

- 10 -

a) Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist für den im Tenor bezeichneten Umfang von einer hinreichenden Erfolgswahrscheinlichkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache auszugehen, so dass ein Anordnungsanspruch zu bejahen ist.

Die Antragsteller vermochten glaubhaft zu machen, dass ihnen ein Anspruch auf die Gewährung eines Gebärdensprachkurses zusteht.

Gemäß § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

aa) Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist vorliegend – nach vorläufiger Einschätzung im Rahmen dieses Verfahrens – gegenwärtig nicht gewährleistet.

Erforderlich ist insofern eine Lebenssituation des Kindes oder Jugendhilfen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die zur Verfügung stehende Erziehungsleistung der (sorgeberechtigten) Eltern nicht ausreicht, das Ziel der Erziehung zu erreichen. Maßgeblich für die Bewertung der Mangelsituation ist dabei in erster Linie die Feststellung von Faktoren, die die Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen belasten sowie die mangelnde Fähigkeit der Eltern, Kinder und Jugendlichen, diese belastenden Faktoren aus eigener Kraft zu bewältigen. Dabei ist unerheblich, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen oder andere Faktoren zurückzuführen ist.

(Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 27 Rn. 20 f.). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Mangelsituationen im Sozialisationsumfeld eines Kindes oder Jugendlichen, die seine Entwicklung beeinflussen (z.B. im schulischen Leistungsbereich), auch einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auslösen können. Es muss sich vielmehr um eine Defizitsituation handeln, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nicht-

- 11 -

handelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht – eine Situation also, in der ein Bedarf an erzieherischer Unterstützung der Personensorgeberechtigten besteht (Schmid-Oberkirchner, a.a.O., Rn. 23).

Dies zugrunde gelegt, vermochten die Antragsteller das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs hier ausreichend glaubhaft zu machen. Es kann nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller altersgerecht mit ihrer nunmehr über dreijährigen Tochter kommunizieren können. Zwar ist die Tochter der Antragsteller seit Ende 2017 mit sog. Cochlea-Implantaten versorgt worden, die ihr unter Umständen den Erwerb der Lautsprache in Zukunft ermöglichen könnten. Nach den Feststellungen des Bayerischen Landessozialgerichts im Beschluss vom 6. August 2018 (Az.: L 18 SO 92/18 B ER) hat bei der Tochter der Antragsteller eine Entwicklung der Lautsprache bisher indessen nicht stattgefunden. Auch lasse sich erst zwei Jahre nach der Implantation beurteilen, ob der Spracherwerb gelingen werde. Vor diesem Hintergrund wurde der Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung gerichtlich verpflichtet, der Tochter der Antragsteller Unterricht in der Deutschen Gebärdensprache zu bewilligen. Das Gericht muss daher im Rahmen dieses Verfahrens davon ausgehen, dass der Tochter der Antragsteller in absehbarer Zeit lediglich die deutsche Gebärdensprache – die von den Antragstellern derzeit nicht beherrscht wird – als Kommunikationsmittel zur Verfügung steht.

Dem Einwand der Antragsgegnerin, dass über ein Kommunikationsproblem zwischen den Antragstellern und ihrer Tochter hinaus kein Erziehungsdefizit glaubhaft gemacht worden sei, folgt das Gericht nicht. Denn Kommunikation ist elementare Voraussetzung jeder Erziehung. Es ist für das Gericht daher schlechterdings nicht nachvollziehbar, auf welche Weise die Antragsteller ohne ausreichende Verständigungsmittel von ihrem Erziehungsrecht gegenüber ihrem Kind Gebrauch machen sollen. Daher steht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch ein Entwicklungsdefizit bei dem hörbeeinträchtigtem Kind bei Nichtgewährung der beantragten Hilfeleistung zu befürchten.

bb) Die Gewährung eines Gebärdensprachkurses stellt sich vorliegend auch als geeignete und erforderliche Hilfe im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII dar. Zwar ist eine solche Hilfe nicht ausdrücklich im Rahmen der §§ 27 ff. SGB VIII vorgesehen. Sinn der Verweisung in § 27 Abs. 2

- 12 -

Satz 1 SGB VIII ist jedoch nicht die Festschreibung („Versteinerung“) eines Hilfskatalogs, sondern die Sicherung eines Grundbestands ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfsformen, die zudem inhaltlich nicht immer abschließend beschrieben sind (Schmid-Oberkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 27 Rn. 27). Das Wort „insbesondere“ stellt dabei klar, dass die §§ 28-35 SGB VIII keinen abschließenden Katalog darstellen. Die Vorschrift lässt daher der Entwicklung neuer Hilfetypen bzw. der Kreation maßgeschneiderter Hilfen ausreichend Spielraum. Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot zu sorgen und das vorhandene Angebot zusammen mit den Leistungsanbietern ständig weiterzuentwickeln (Schmid-Oberkirchner, a.a.O., Rn. 29). Auf der anderen Seite wird die Vorschrift dadurch nicht zu einer Generalklausel, die die Gewährung jeder an sich geeigneten und notwendigen Maßnahme als Hilfe zur Erziehung zulässt. Der Katalog ermöglicht nur solche Rechtsfolgen, die ihrer Art nach mit den geregelten Hilfearten vergleichbar sind und nicht an anderer Stelle des Gesetzes als eigenständige Leistungstatbestände geregelt sind (Schmid-Oberkirchner, a.a.O., Rn. 29).

Diese Voraussetzungen sind für einen Sprachkurs in der deutschen Gebärdensprache gegeben (vgl. auch DIJuF-Rechtsgutachten vom 19.2.2015 – S 2.510/J 9.140 LS – JAmt 2015, 87, 88 f.). Durch diesen sollen die Antragsteller in die Lage versetzt werden, die Erziehung ihrer schwer hörbeeinträchtigten Tochter eigenständig zu gewährleisten. Diese Intention, den Eltern „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu ermöglichen, liegt auch den im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Hilfeformen (vgl. insbesondere § 31 SGB VIII) zu Grunde. Demgegenüber lässt sich eine Beschränkung auf rein pädagogische Leistungen dem Gesetz nicht entnehmen. Dies erhellt bereits der Wortlaut des § 27 Abs. 3 SGB VIII. Diese Vorschrift betont zwar, dass der Schwerpunkt der Hilfe zur Erziehung in der (sozial-)pädagogischen Familienhilfe liegt. Die Formulierung der Norm („insbesondere“) macht jedoch klar, dass darüber hinaus in Einzelfällen auch andere Formen der Erziehungshilfe möglich sein können.

b) Den Antragstellern steht auch ein Anordnungsgrund zur Seite. Mangels ausreichender gemeinsamer Kommunikationsmöglichkeit mit ihrer schwer hörbeeinträchtigten Tochter vermögen die Antragsteller von ihrem Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG momentan nur unzureichend Gebrauch zu machen. Es ist den Antragstellern vor diesem Hintergrund nicht zumutbar, eine etwaige Hauptsacheentscheidung abzuwarten (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG). Wegen der einschränkenden Regelung in § 36a SGB VIII können die Antragsteller – unabhängig von der Frage ihrer

- 13 -

finanziellen Leistungsfähigkeit – auch nicht auf die Möglichkeit einer Selbstbeschaffung der Hilfe verwiesen werden.

2. Soweit die Antragsteller über den im Tenor ausgesprochenen Umfang hinaus eine Kostenzusage für einen Hausgebärdensprachkurs begehren, bleibt ihr Antrag ohne Erfolg. Die Antragsteller vermochten insoweit nicht ansatzweise glaubhaft zu machen, dass das Auswahlermes- sen der Antragsgegnerin – auch unter Berücksichtigung etwaiger Kostenunterschiede (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) – auf die Ermöglichung eines Unterrichts im Hause der Antragsteller reduziert wäre. Es verbleibt damit bei der Antragsgegnerin als verantwortliche Jugendhilfeträgerin, den Antragstellern die Teilnahme an einem geeigneten Gebärdensprachkurs zu ermöglichen, wobei sie das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller hinreichend zu berücksichtigen hat.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO; die Antragsteller unterliegen lediglich zu einem sehr geringen Teil. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (auswärtige Senate in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder